



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung 2

per E-Mail an: michael.weller@bmg.bund.de

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de  
iannone@bdue.de

## Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz)

Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 21.03.2024

Datum / Date

05.04.2024

Sehr geehrter Herr Weller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes Stellung nehmen.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit rund 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Sprachmittlerinnen und Sprachmittler organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

**Ziel des Gesetzes** ist die Stärkung der Gesundheitsversorgung, womit das zentrale Problem gelöst werden soll, dass „nicht überall in Deutschland [...] Menschen die gleichen Chancen, ihre Ansprüche auf Beratung, auf Vermittlung von Angeboten der Prävention und der medizinischen Versorgung sowie auf unbürokratische Hilfe bei der Klärung sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen zu verwirklichen“, haben.

**Wir begrüßen das grundsätzliche Vorhaben**, das Gesundheitswesen zu stärken, damit den Zugang zu niedrigschwelliger Beratung, Prävention und Versorgung zu erleichtern bzw. herzustellen, und so auch **die Rechte der Patientinnen und Patienten zu stärken**, ausdrücklich.

Bei fast allen im Referentenentwurf formulierten Zielen ist Kommunikation zwischen Angehörigen des Gesundheitssystems und Patientinnen und Patienten erforderlich. Dazu gehören im Einwanderungsland Deutschland auch solche **Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht oder nicht mehr ausreichend Deutsch sprechen**. Dies findet auch beim Angebot der

Gesundheitskioske mit § 65g (2) Eingang. Wir begrüßen, dass erstmals überhaupt an fremdsprachige Patientinnen und Patienten und an die Herausforderungen, die sich aufgrund der **Sprachbarriere für sie wie für das medizinische Personal und andere Berufsgruppen** im Gesundheitswesen stellen, gedacht wird. Es fehlt jedoch im Weiteren eine **Konkretisierung, wie** diese Leistung fremdsprachig zu erbringen sei.

Es ist illusorisch, mehrsprachiges medizinisches Personal **an allen Standorten** und für **alle** jeweils benötigten **Sprachen** vorzuhalten. Im vorliegenden Referentenentwurf finden sich keine Regelungen dazu, wie alternativ und über die Kommunikationssituation im Gesundheitskiosk hinaus mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten kommuniziert werden soll, sprich: Wer mit welcher **Qualifikation** in welchem Prozess gegen welche **Vergütung** übersetzen bzw. dolmetschen soll.

Dies ist jedoch laut **Koalitionsvertrag** erklärtes Ziel der Bundesregierung: „**Sprachmittlung** auch mit Hilfe digitaler Anwendungen **wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V.**“

Dafür sind die gesetzlichen Regelungen, Verträge und Prozesse von Zulassung bis Abrechnung, wie sie seit 10 Jahren für das Gebärdensprachdolmetschen auch für Leistungen nach SGB V gelten, entsprechend zu übernehmen:

- **unkomplizierte Feststellung des Dolmetsch-/Übersetzungsbedarfes**
- **keine weitere Beschränkung auf bestimmte medizinische Einrichtungen oder Kommunikationssituationen**
- **Zulassung von qualifizierten Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern bei den GKV**
- **einschlägiger Studienabschluss oder Staatliche Prüfung Dolmetschen/Übersetzen als Voraussetzung**
- **Institutionskennzeichen (§ 293 SGB V) und direkte Abrechnung zwischen Dolmetsch-/Übersetzungsdienstleister und Krankenkasse**
- **Vergütung nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§ 8 JVEG)**
- **bei Einsatz von Videodolmetschen sachgemäße Verwendung und normgerechte technische Ausstattung zum Schutz der Hörgesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern**
- **öffentlich zugängliche Datenbank zugelassener Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, damit Patientinnen und Patienten auch bei medizinischen Leistungen, die nicht Teil des Leistungskatalogs der GKV sind, auf entsprechend qualifizierte Dienstleister zurückgreifen können**
- **Schutz der Bezeichnung „Fachdolmetscher/-in Gesundheitswesen für [Sprache]“ analog zum Gerichtsdolmetschergesetz (§ 6 GDolmG)**



Die Hintergründe und Begründungen zu diesen Rahmenbedingungen finden Sie  
zusammengefasst unter

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Gesetzesvorhaben\\_Dolmetschen\\_im\\_Gesundheitswesen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Gesetzesvorhaben_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen_2023.pdf)

und ausführlicher unter

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_FAQ\\_Gesetzesvorhaben\\_Dolmetschen\\_im\\_Gesundheitswesen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_FAQ_Gesetzesvorhaben_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen_2023.pdf).

Der BDÜ e.V. steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner  
und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung